

Zu § 5 der Verordnung:

### § 2

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist für die zentrale Leitung und Koordinierung des Meliorationswesens in der Deutschen Demokratischen Republik voll verantwortlich und hat zur Durchführung von Meliorationsmaßnahmen folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Aufstellung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie die Kontrolle der Erfüllung in allen ihren Teilen;
2. Kontrolle der Planung und Durchführung von Meliorationsmaßnahmen sowie Unterstützung der Räte der Bezirke auf dem Gebiet des Meliorationswesens;
3. Planung und Lenkung der Forschung sowie Auswertung der Forschungsergebnisse und der internationalen Erfahrungen und deren schnelle Überleitung in die Praxis;
4. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung und Ausrüstung der VEB Meliorationsbau mit moderner Technik;
5. Unterstützung der Jugendobjekte auf dem Gebiet des Meliorationswesens;
6. Organisierung von Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkader auf dem Gebiet des Meliorationswesens und Kontrolle ihres Einsatzes.

### § 3

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, hat in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Wasserwirtschaft und den Wasserwirtschaftsdirektionen bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der von den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, ausgearbeiteten Perspektivpläne, Überprüfung und Bestätigung der Vorplanungs-, Projektierungs- und Jahrespläne der Kreise;
2. Planung und Bilanzierung
  - a) der Baukapazität der Meliorationsbaubetriebe, der Jugendobjekte auf dem Gebiet des Meliorationswesens, der Meliorationsgenossenschaften und sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft;
  - b) der Maschinen, Geräte und Materialien für den Neubau und die Unterhaltung der Meliorationsanlagen;
  - c) der finanziellen Mittel;
3. Förderung und Unterstützung der Jugendobjekte auf dem Gebiet des Meliorationswesens.

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 genannten Aufgaben ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, verantwortlich für die

1. Aus- und Weiterbildung der Kader auf dem Gebiet des Meliorationswesens;
2. Anleitung und Kontrolle der Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bei der Planung und Durchführung von Meliorationsmaßnahmen;
3. Koordinierung überkreislicher Meliorationsvorhaben sowie Kontrolle der Bauarbeiten und Prüfung der fertiggestellten Meliorationsanlagen, soweit mehrere Kreise bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen beteiligt sind;

4. Anleitung und Kontrolle des VEB Meliorationsbau;
5. Vervollständigung der Meliorationsgrundlagen-erhebung zum Meliorationskataster.

### § 4

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, als Planträger für Meliorationen hat in enger Zusammenarbeit mit dem Referat Wasserwirtschaft folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Perspektiv-, Vorplanungs-, Projektierungs- und Jahrespläne in Abstimmung mit den übrigen beteiligten Planträgern sowie den Baubetrieben und Meliorationsgenossenschaften bzw. sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft;
2. Abstimmung des Investitions- und Haushaltsplanes für den Neubau, Ausbau und die Unterhaltung von Wasserläufen und Meliorationsanlagen, insbesondere hinsichtlich der Baufolge der Teilmaßnahmen;
3. Anleitung der Meliorationsgenossenschaften;
4. Kontrolle und Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft und der Meliorationsgenossenschaften bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen durch die Organisierung von freiwilligen Einsätzen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes u. a.;
5. Ausarbeitung einer Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe und Meliorationsanlagen für den Kreis und Unterstützung bei der Ausarbeitung der Schau- und Unterhaltungsordnung der Gemeinden und Kontrolle deren Einhaltung;
6. Unterstützung der Jugendobjekte auf dem Gebiet des Meliorationswesens.

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 genannten Aufgaben ist der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, verantwortlich für die

1. Kultivierung von Ödland- und Moorflächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, soweit sich diese Flächen nicht in Rechtsträgerschaft landwirtschaftlicher Betriebe befinden oder wenn die Kultivierung infolge des Umfangs der Maßnahmen von einzelnen Wirtschaftsbetrieben nicht allein in eigener Verantwortung durchgeführt werden kann;
2. technischen und pflanzlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Behebung von klimatischen Schäden, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die über betriebswirtschaftliche Interessen hinausgehen;
3. Planung und Kontrolle landwirtschaftlicher Folge-maßnahmen;
4. Beaufsichtigung und Anleitung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft zur bestmöglichen Ausnutzung und Bewirtschaftung der meliorierten landwirtschaftlichen Nutzfläche; ständige Kontrolle der Bauarbeiten und Abnahme der fertiggestellten Meliorationsanlagen;
5. Ausbildung und Einsatz von Meliorationsfachkademern beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, den Meliorationsgenossenschaften und sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft;
6. Vervollständigung der Meliorationsgrundlagenerhebung zum Meliorationskataster.